

Kundmachung

verfahrenseinleitender Antrag im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen WST1-UG-84

Gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die ÖBB- Infrastruktur AG und das Land Niederösterreich haben mit Eingabe vom 25.02.2025 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das Vorhaben „Direktanbindung Horn“ gestellt.

Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben „Direktanbindung Horn“ betrifft die Kamptalbahn zwischen dem Bahnhof Horn und dem Bahnhof Sigmundsherberg. Das Vorhaben kommt in den Gemeindegebieten von Horn, Meiseldorf und Sigmundsherberg zu liegen und umfasst insbesondere folgende Projektbestandteile:

- Abtrag der bestehenden Trasse zwischen Bestandskilometer 40,5 bis inkl. Bestandsweiche 5 und Neuerrichtung des Streckenabschnittes,
- Verbesserung der Linienführung, um eine Geschwindigkeitserhöhung erreichen zu können;
- Elektrifizierung des vorhabensgegenständlichen Streckenabschnittes der Kamptalbahn;
- Herstellung von Unterbau und Entwässerungsanlagen;
- Modernisierung bzw. Adaptierung der Bahnhöfe Horn und Sigmundsherberg sowie der Haltestelle Breiteneich;
- Erweiterung der bestehenden Park & Ride- Anlage und Bike & Ride- Anlage in Horn;
- Auflassung sowie Anpassung von Eisenbahnübergängen und Eisenbahnkreuzungen sowie Neubau einer Eisenbahnkreuzung;
- Adaptierung bzw. Neubau von Sicherungsanlagen;
- Neubau, Adaptierung bzw. Abtragung von Eisenbahn- bzw. Straßenbrücken und Durchlässen sowie Anpassungen am Straßennetz.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **25.11.2025 bis einschließlich 09.01.2026** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Horn, Meiseldorf und Sigmundsherberg sowie der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, für die Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

4. Hinweise

Ab **25.11.2025 bis einschließlich 09.01.2026** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 25.11.2025 bis einschließlich 09.01.2026, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG und § 9 Abs 6 UVP-G 2000).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative gemäß § 19 UVP-G 2000 am Genehmigungsverfahren als Partei teil.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG geführt wird und sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur